



EFET Deutschland
Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 7824
Fax: +49 30 2655 7825
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 9 –
Frau Anne Zeidler, Herr Björn Heuser
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Per E-Mail an: Anne-Christine.Zeidler@BNetzA.de; Bjoern.Heuser@BNetzA.de

Aktenzeichen: BK9-14/608

Berlin, den 23.01.2015

Stellungnahme von EFET Deutschland zum 2. Festlegungsentwurf hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten (BEATE) vom 19.12.2014

Vorbemerkung

EFET Deutschland (EFET) begrüßt die Möglichkeit für eine Stellungnahme zu dem o.g. Festlegungsentwurf und steht gerne für eine intensive Erörterung von Festlegungen und ihrer Auswirkungen auf den Markt zur Verfügung.

Anmerkungen

Grundsätzlich verweisen wir uns auf unsere Stellungnahmen vom 09.10.2014 und vom 17.11.2014, deren Kernaussagen wir an dieser Stelle noch einmal hervorheben möchten:

- Die Eingriffe in die Tarifsystematik durch die vorgeschlagenen Regelungen führen zu Verwerfungen in den Tarifen bevor durch Umsetzung des NC Tariffs ab 2018 ohnehin starke Veränderungen in den Transportentgelten zu erwarten sind. Dies birgt für die betroffenen Marktteilnehmer erhebliche finanzielle Risiken. Insofern erfolgt die Festlegung deutlich zu früh.
- Die Entkopplung der Bepreisung der Transportkapazitätsprodukte von der Produktgestaltung z.B. eine Beibehaltung des Renominierungsverbots für Tageskapazitäten bei Einführung von Laufzeitmultiplikatoren ist kritisch zu sehen.
- Die Einführung von Laufzeitmultiplikatoren wirkt grundsätzlich liquiditätshemmend und beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit von Gaskraftwerken zusätzlich zum derzeit schwierigen Marktumfeld.

- Der für unterbrechbare Kapazitäten vorgesehene Rabatt in Höhe der Summe aus einem Sicherheitsaufschlag von 10% und der historischen Unterbrechungshäufigkeit ist angesichts der wirtschaftlichen Risiken von Transportunterbrechungen bzw. der Kostenbelastung für Back-Up-Instrumente zu niedrig angesetzt.
- Die Kostenentlastung bei Transporten von und zu Gasspeichern durch einen Rabatt von mindestens 50 % auf das nach GasNEV ermittelte Entgelt zur Vermeidung einer Doppelbelastung sowie zur Förderung von Versorgungssicherheit wird begrüßt. Sehr kritisch wird jedoch der Ausschluss von Gasspeichern mit Zugang zu mehreren Marktgebieten von der Rabattierung gesehen.

Auf die gesonderte Regelung für Gasspeicher mit Zugang zu mehreren Marktgebieten, die in den 2. Entwurf der Festlegung neu aufgenommen wurde, möchten wir nachfolgend näher eingehen.

Die Bundesnetzagentur hat die Besorgnis geäußert, dass für Marktteilnehmer ein Anreiz entstehen könnte, reguläre Marktgebietsübergänge durch Nutzung von speicherinternen Marktgebietsübergängen zu umgehen. Sie weist darauf hin, dass eine Besserstellung von Marktgebietsübergängen durch die Rabattierung der Entgelte an Speichern nicht beabsichtigt ist und unterbunden werden soll. Im Gespräch zwischen BNetzA und EFET/INES am 20.01.2015 hat die BNetzA klargestellt, dass sie sowohl zeitgleiche als auch zeitlich versetzte marktgebietsüberschreitende Aus- und Einspeisung an Gasspeichern von der Rabattierung ausnehmen will. Sie begründet dies mit der sonst eintretenden Schlechterstellung anderer Transportkunden (an MÜPs/GÜPs) bzw. anderer Speicherkunden (in Speichern mit Zugang zu nur einem Marktgebiet).

EFET kann die Überlegungen der BNetzA nur insoweit nachvollziehen, als sie sich auf die zeitgleiche Aus- und Einspeisungen an den Übergabepunkten eines Speichers unter Umgehung des Speichers beschränken – doch selbst in diesem Fall wäre für den Netznutzer das Vorhandensein eines Speichernutzungsvertrags und die damit verbundenen Kosten beim Speicherbetreiber Vorbedingung um diesen „Speicher-MÜP“ nutzen zu können. Jedoch sind ein Marktgebietstransfer an einem einfachen Kopplungspunkt und ein Marktgebietstransfer über einen Speicher weder technisch noch wirtschaftlich miteinander vergleichbar. Allein die Kosten für Treibenergie verhindern die Nutzung eines Speichers im Sinne eines einfachen Marktgebietsübergangs.

Grundsätzlich kann aber auch bei Nutzung eines speicherinternen Marktgebietsübergangs nicht unbedingt von einer Besserstellung gegenüber der Nutzung von Speichern ohne Marktgebietsübergang durch die Rabattierung der Netzentgelte ausgegangen werden. Dies ist abhängig vom betrachteten Referenzfall.

Ein Beispiel: Ein Gasversorger beschafft am TTF Mengen für die Kundenversorgung im NCG-Marktgebiet. Wenn er zur Strukturierung einen Speicher mit Zugang sowohl zum Marktgebiet Gaspool als auch zum Marktgebiet NCG nutzt, indem er über Gaspool einlagert und die strukturierten Mengen in das NCG-Marktgebiet einspeist, muss er die gleiche Anzahl an Entries und Exits buchen wie bei der Nutzung eines ausschließlich an NCG angeschlossenen Speichers. Unabhängig von der Höhe der jeweils anfallenden Netzentgelte kann ein Speichernutzer z.B. aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Kapazitäten oder anderer technischer Restriktionen auf die Nutzung beider Marktgebietsanbindungspunkte an einem Speicher angewiesen sein. Bei einer Ausnahme von der Netzentgeltrabattierung würde somit eine Schlechterstellung im Vergleich zu Speicherkunden in Speichern ohne internen Marktgebietsübergang vorliegen.

Es kann sogar in Frage gestellt werden, ob ein Speichernutzer, der einen Speicher zur Strukturierung nutzt, der in einem anderen Marktgebiet liegt als der Kundenabsatz, für den die Strukturierung erforderlich ist, mit einem Speicherkunden gleichgestellt werden muss, der für die Strukturierung einen absatznahen Speicher wählt. Der Transport von strukturierten Mengen ist ein höherer gaswirtschaftlicher Aufwand als der Transport von Bändern. Eine höhere Kostenbelastung ist also bei Transport über den MÜP gerechtfertigt.

Die BNetzA hat in dem gemeinsamen Gespräch klargestellt, dass sie eine pauschale Reduzierung oder gar Streichung der Rabatte für Speicher mit internem Marktgebietsübergang nicht anstrebt. In der von ihr vorgeschlagenen Regelung sieht sie daher vor, dass Transportkunden an Speichern mit internem Marktgebietsübergang ebenfalls den Rabatt auf die Netzentgelte erhalten, wenn die Nutzung des Marktgebietsübergangs von vorneherein ausgeschlossen ist.

Die BNetzA zeigte sich allerdings offen gegenüber einer Regelung, in der nur für die tatsächliche Nutzung des Marktgebietsübergangs nachträglich die Differenz zum vollen Entgelt erhoben wird. Hier sieht sie jedoch eine transportkundenscharfe Umsetzung durch die Netzbetreiber aufgrund fehlender Informationen über die speicherinternen Transfergeschäfte kritisch.

EFET lehnt die Belastung von speicherinternem Marktgebietsübergang mit dem vollen Transportentgelt grundsätzlich ab. Allerdings ist eine ex-post Nachverrechnung der tatsächlichen Nutzung des Marktgebietsübergangs einer ex-ante-Festsetzung deutlich vorzuziehen, um das Ausmaß der Diskriminierung zu begrenzen. Dieses Vorgehen sollte auch das grundsätzliche Interesse der BK9 nach Verursachungsgerechtigkeit eher erfüllen, als die beiden derzeit vorgeschlagenen pauschalen Lösungen.

EFET sieht für die eine solche Nachverrechnung auch praktikable Umsetzungsmöglichkeiten in Kooperation zwischen dem Speicher und dem Netzbetreiber, die den Anforderungen der BNetzA genügen sollten. Gerne ist EFET zu einer näheren Erörterung der ex-post-Nachverrechnung bereit.

EFET Deutschland steht als Gesprächspartner weiterhin gern zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel. +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org